



Datum: 4.7.2019

Bearbeiter: Mag. Barbara Bernhardt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram hat in der Sitzung vom 2. Juli 2019 wie folgt beschlossen:

FRIEDHOFSORDNUNG DER STADTGEMEINDE DEUTSCH-WAGRAM 2019

§ 1 Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Deutsch-Wagram steht im Eigentum der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Stadtamt der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, Bahnhofstraße 1a, 2232 Deutsch-Wagram.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2 Grabarten

- (1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen
- a) Erdgräber

b) Grüfte

c) Urnengräbere) Wiesengräber

- d) Urnenwandnischen
- f) Kindergräber

Zu a) Erdgräber:

(1) Erdgräber sind nicht gemauerte Grabstätten, die auf einen Zeitraum von 10 Jahren zur Benützung zugewiesen werden, wobei eine Verlängerung des Benützungsrechtes nach

§ 6 dieser Friedhofsordnung möglich ist. Sie werden als Einzelgräber oder als Doppelgräber entsprechend dem Übersichtsplan (§ 3 dieser Friedhofsordnung) vergeben.

(2) Bei Erdgräbern sind Einzelgräber für die Beisetzung von 2 Leichen und Doppelgräber für die Beisetzung von 4 Leichen zugelassen.

(3) In Erdgräbern sind Nach-, Tiefer-, und Umlegungen gestattet.

(4) Die Grabstätten in bereits benützten Friedhofteilen behalten jene Maße, die zum Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung in den einzelnen Friedhofsteilen üblich war. Im Zuge der Neuanlegung eines Gräberfeldes in einem solchen Friedhofsteil können jedoch die nunmehr bestimmten einheitlichen Maße vorgeschrieben werden. Für Friedhofsteile, die nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung in Nutzung genommen werden gelten die im Folgenden festgelegten einheitlichen Maße:

Einzelgräber-Fundamentmaße: außen Länge 278 cm, Breite 120 cm, Tiefe 70 cm;

innen Länge 210 cm, Breite 80 cm

Doppelgräber-Fundamentmaße: außen Länge 278 cm, Breite 295 cm, Tiefe 70 cm; innen Länge 210 cm, Breite 195 cm

(5) Die Fundamente werden von der Friedhofsverwaltung errichtet und dem Benützungsberechtigten gegen Ersatz der Selbstkosten als privatrechtliches Entgelt zur Verfügung gestellt. Soweit das Fundament nicht von der Friedhofsverwaltung errichtet wird, ist dessen Ausführung vom Benützungsberechtigten durch eine hiezu befugte Firma zu veranlassen, wobei die vorgeschriebenen Maße genau einzuhalten sind.

Zu b) Grüfte:

- (1) Grüfte sind Grabstätten, die in ausgemauertem Zustand zur Benützung zugewiesen werden. Das Benützungsrecht wird erstmalig auf 30 Jahre eingeräumt. Eine Erneuerung des Benützungsrechtes auf weitere 10 Jahre nach § 6 dieser Friedhofsordnung ist möglich.
- (2) Es können Grüfte für die Beisetzung von 3 Leichen und Grüfte für die Beisetzung von 6 Leichen zugewiesen werden.

Zu c) Urnengräber:

- (1) Urnengräber sind Grabstätten, die zu Beisetzung von Urnen mit der Asche des Verstorbenen bestimmt sind.
- (2) Die Zuweisung des Benützungsrechtes erfolgt auf 10 Jahre, wobei eine Erneuerung des Benützungsrechtes nach § 6 dieser Friedhofsordnung möglich ist.
- (3) Die Fundamentmaße der Urnengräber betragen außen Länge 100 cm, Breite 120 cm, Tiefe 50cm. Für die Herstellung der Fundamente gilt der Absatz a) Erdgräber Z.5 sinngemäß.
- (4) Urnen dürfen auch in Erdgräbern beigesetzt werden. In diesem Falle muss die Beisetzung in mindestens 50 cm Tiefe erfolgen.

Zu d) Urnenwandnischen:

- (1) Urnenwandnischen sind Grabstätten, die in ausgemauertem Zustand zur Benützung zugewiesen werden. Das Benützungsrecht wird erstmalig auf 30 Jahre eingeräumt. Eine Erneuerung des Benützungsrechtes auf weitere 10 Jahre nach § 6 dieser Friedhofsordnung ist möglich.
- (2) Es können Urnennischen für die Beisetzung von 4 Aschenkapseln zugewiesen werden.

Zu e) Wiesengräber:

- (1) Wiesengräber sind Grabstätten zur ausschließlichen Beisetzung von verrottbaren Urnen oder Aschenkapseln.
- (2) Eine gewünschte Beschriftung der Wiesenbestattung erfolgt auf 20 Jahre ausschließlich durch die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram auf dem dafür vorgesehenen Urnenpultstein.

Zu f) Kindergräber:

- (1) Kindergräber sind nicht gemauerte Grabstätten, welche zur ausschließlichen Beisetzung von Kindersärgen mit einer Maximallänge von 70 cm dienen.
- (2) Kindergräber werden auf einen Zeitraum von 10 Jahren zur Benützung zugewiesen, wobei eine Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 6 dieser Friedhofsordnung möglich ist.
- (3) Die Fundamentmaße der Kindergräber betragen außen Länge 100 cm, Breite 120 cm, Tiefe 50 cm. Für die Herstellung der Fundamente gilt der Absatz a) Erdgräber Z.5 sinngemäß.

§ 3 Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

(1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgehen, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht im Stadtamt der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, Bahnhofstraße 1a, 2232 Deutsch-Wagram während des Parteienverkehrs auf.

(2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt

und Auskunft erteilt.

§ 4 Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en, die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes (ausgenommen Wiesengräber, siehe §§ 5 und 6).
- (4) Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf nicht abgelehnt werden, wenn es sich bei dem oder der Verstorbenen um ein Gemeindemitglied oder ein langjähriges ehemaliges Gemeindemitglied handelt oder der Todesfall im Gemeindegebiet eingetreten ist oder in der Gemeinde des oder der Verstorbenen kein Friedhof vorhanden ist.

§ 5

Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

(1) Das Benützungsrecht steht einer oder mehreren Personen zu.

(2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.

(3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die

Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.

- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.
- (6) Bei Wiesengräber handelt es sich um ein einmaliges Benützungsrecht zwecks Beerdigung einer verrottbaren Urne.

Verlängerung des Benützungsrechts

(1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr (ausgenommen Wiesengräber).

(2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres,

mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.

(3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.

(4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn

die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

(5) Von der Verlängerung des Benützungsrechtes sind Wiesengräber ausgenommen.

§ 7 Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

(1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der

Gemeinde übertragen werden.

(2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 8 Erlöschen des Benützungsrechts

(1) Das Benützungsrecht erlischt:

- 1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
- 2. durch schriftlichen Verzicht,
- 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder

4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.

- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als "Heimgefallen!" gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 3 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

(4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9 Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmales mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.

Die Vorschriften des § 2 hinsichtlich der Fundamente sind genau zu beachten.

- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 - 1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - 2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder

3. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.

- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheidfeststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (5) Die Gräber der Reihe 13, Grab Nr. 42-65 und Grab Nr. 101 116 (siehe Übersichtsplan) sind als Flachgräber gestaltet. Sie sind vom Benützungsberechtigten im Niveau der Oberkante des Fußkantensteines bzw. Plattenweges eben anzulegen. Die Errichtung von Grabeinfassungen aller Art und die Verwendung von Grabdeckeln bei diesen Gräbern sind nicht gestattet. Die höchstzulässigen Maße für Gedenkzeichen bei diesen Gräbern betragen maximal 120 cm in der Höhe und maximale 80 cm in der Breite
- (6) Die gärtnerische Ausgestaltung und dauernde Pflege der Grabstelle obliegt dem Benützungsberechtigten.
- (7) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Über die Grabstelle hinausgehende Ausgestaltungen durch Benützungsberechtigte sind nicht gestattet.
- (8) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.
- (9) Bei den Laternen der Urnenwandnischen ist dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht durch unsachgemäße Verwendung von zu großen Grabkerzen (max. Kerzenhöhe: 9,5 cm) zerstört werden. Sollte dies jedoch eintreten, muss die Instandsetzung auf Kosten des Benützungsberechtigten erfolgen.
- (10) Die Ausgestaltung der Wiesengräber obliegt ausschließlich der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram.

§ 10 Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängertwerden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigten Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 11 Bestattung

- (1) Jede Leiche ist nach Ablauf von zwei und vor Ablauf von vier Tagen nach Ausstellen der Todesbescheinigung zu bestatten. Sind geeignete Kühl- oder Konservierungsmöglichkeiten vorhanden, ist die Leiche vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Ausstellung der Todesbescheinigung zu bestatten. Bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters kann von dieser Frist angesehen werden. Im letzteren Fall jedoch nur, wenn keine sanitätspolizeiliche Bedenken entgegenstehen.
- (2) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (3) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (4) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (5) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 - Ehegatte oder Ehegattin,
 - 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 - 3. Kinder,
 - 4. Eltern.
 - die übrigen Nachkommen,
 - 6. die Großeltern,
 - 7. die Geschwister.
- (6) Ohne schriftliche Anweisung der Friedhofsverwaltung darf der Totengräber eine Leiche oder Urne nicht bestatten. Die Leiche oder Urne ist in jenem Grab beizusetzen, welches durch die Anweisung bezeichnet ist. Ein Protokoll übe die durchgeführten Bestattungen ist von der Friedhofsverwaltung zu führen.
- (7) In der Regel darf die Wideröffnung eines bereits geschlossenen Grabes nur nach Ablauf von 10 Jahren nach der Beerdigung erfolgen. Ausnahmen finden statt:
 - a) bei Exhumierungen
 - b) bei Nachlage von Leichen in Gräbern und Grüften
- (8) Bei Wiederbelegung einer Grabstelle sind die etwa noch vorhandenen Knochen sorgfältig zu sammeln und am Kopfende des offenen Grabes, 50 cm tiefer als die Grabsohle, endgültig beizusetzen.

(9) Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal bzw. beauftragten Unternehmen gestattet.

§ 12 Einsargung

Für das Einsargen der Leiche dürfen nur fest gefügte und abgedichtete Särge (Urnen) und in Grüften nur Metallsärge verwendet werden Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

§ 13 Aufbahrungshalle

- (1) Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Aufbahrungshalle zu überführen.
- (2) Jede Leichenüberführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hiezu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.
- (3) Auf dem Friedhof muss zumindest eine Aufbahrungshalle vorhanden sein, für deren Errichtung und Betrieb folgende Mindestvoraussetzungen gelten:
 - a. die Größe der Aufbahrungshalle ist so zu wählen, dass sie erfahrungsgemäß zur Aufbahrung der in der Gemeinde Versterbenden ausreicht:
 - b. die Aufbahrungshalle muss mit einer die Verwesung hintanhaltenden Einrichtung ausgestattet sein
 - c. Wände und Fußboden der Aufbahrungshalle sind zu verfließen und mittels Hohlkehlen aneinanderzufügen;
 - d. die Aufbahrungshalle ist regelmäßig zu reinigen und mit geeigneten oberflächlich- aktiven Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.
- (4) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten. Sie muss hinsichtlich Größe und Ausstattung den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.
- (5) Aufbahrung dürfen nur in der Aufbahrungshalle vorgenommen werden. Außerhalb der Aufbahrungshalle darf eine Leiche nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Diese Bewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige ernste Bedenken entgegenstehen. Kurzfristige Aufbahrungen in der Kirche sind von diesen Bestimmungen nicht betroffen.

§ 14 Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/ Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken
- (2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der

Leiche anzugeben.

(4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.

(5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 15 Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBI. Nr. 525/1978 idgF, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug. Die die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 16 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde/Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3).
- c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
- f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol.
- g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die

Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 17 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBI. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.8.2019 in Kraft.

Die dahin gültige Friedhofsordnung vom 13.12.2007 tritt mit Ablauf des 31.7.2019 außer Kraft.

Bürgermeister Friedrich Quirgst

Angeschlagen: 5.7.2019 Abgenommen: 22.7.2019 Andre Der Annung sein, die eineite Derventigung eingewahling oner auf basting die Zeit and Charles auftrut. Die Betriebstehntber haften für alle Sactionen, der duelthein Ausfühlung ander Der Ausstandigten der Briedluffernungen einstelle Begentem der Friedlicherungen eintreten, nach den ander vorden des Stauerendigten der Briedlichen Sechen.

f i f Scríbeslimmungen

i i kelember is die set Erfodtofsordhung Werden, kurem der Talbretand einer kelle bingspille stend einer 20 Bestatungsgesend i 6181 3480 vorljegt, nach dem kelle set Gustar von der Bromusverwaltungsbehörte bestaft

griji Nejeditankal

JESEPHER PER PER AND DESCRIPTION OF STATE

and the color of the second compact of the second color and subject that all subject the second colors are second



sversing a degraph of the magnetic fill the

Project of the second residence